

Nr. 33-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Dr. Hochwimmer und Költringer an Landesrat DI Dr. Schwaiger (Nr. 33-ANF der Beilagen) betreffend Hochwasserkatastrophe in Hallein 2021

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Dr. Hochwimmer und Költringer betreffend Hochwasserkatastrophe in Hallein 2021 vom 12. September 2023 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Einleitend darf mitgeteilt werden, dass neben den inhaltlich zuständigen Abteilungen 4 und 7 des Amtes der Salzburger Landesregierung auch die Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Salzburg zur Stellungnahme und Einschätzung der Anfrage ersucht wurde.

Zu Frage 1: Welche Umweltschutz- und sonstige Organisationen haben gegen das Hochwasserschutzprojekt Kothbach Beschwerde eingereicht?

Der erste Wasserrechtsbescheid wurde vom Naturschutzbund und zwei Grundeigentümern beansprucht. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hat in weiterer Folge nur mehr der Naturschutzbund beansprucht.

Zu Frage 2: Hätte das erforderliche Hochwasserschutzprojekt für den Kothbach bereits vor der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 fertiggestellt werden können, hätte es keine Verzögerungen durch Einsprüche und Beschwerden gegeben?

Ja.

Zu Frage 3: Wie hoch ist die Gesamtsumme der entstandenen Schäden?

Seitens des Katastrophenfonds für PRIVATE (ohne Schäden der Stadt Hallein und anderer Gebietskörperschaften) wurden bisher Schäden in der Höhe von € 6.229.782,12 anerkannt. Davon sind allfällige Versicherungsleistungen bereits abgezogen. Nichtgemeldete Schäden, die meist zu 100 % von den Versicherungen gedeckt wurden, sind in dieser Summe ebenfalls nicht enthalen.

Zu Frage 4: Wie viele Privathaushalte waren durch Schäden betroffen und wie hoch waren diese?

191 Anträge für Gebäudeschäden und/oder Schäden in der Außenanlage mit einer Gesamtschadenssumme von € 5.016.049,45 wurden bisher anerkannt. Die tatsächliche Anzahl der betroffenen Privathaushalte ist wesentlich höher, da zB Wohnungsverwaltungen und Vermieter für Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften angesucht haben, wo die Abrechnung nicht haushaltsbezogen notwendig war. Es kann festgehalten werden, dass rund 300 Gebäude unterschiedlichster Nutzung betroffen waren.

Zu Frage 5: Wieviele Unternehmen waren durch die Schäden betroffen und wie hoch waren diese?

Es wurden bisher 48 Anträge für Betriebe (inkl. Landwirtschaftliche Betriebe) mit einer Schadenssumme von € 984.231,67 anerkannt.

Die restlichen Schäden in der Höhe von € 229.501,00 entfallen auf Genossenschaften, Vereine, Verbände, usw.

Zu Frage 6: Hätten diese Schäden durch das besagte Hochwasserschutzprojekt verhindert werden können?

Ja.

Zu Frage 7: Gab es seitens des Salzburger Naturschutzbundes zwingende Gründe für die Beschwerde, die über Bedenken hinsichtlich des Landschaftsbildes hinausgingen?

Ja, wobei „zwingend“ im Sinne von „rechtmäßiger Rechtsausübung“ verstanden wird.

Zu Frage 8: Wenn ja, welche?

Der Naturschutzbund hat in seiner Beschwerde vom 29. Oktober 2019 im Rahmen seiner Beschwerdelegitimation nach § 102 Abs. 5 WRG vorgebracht, dass durch die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde gegen die Bestimmung des § 104a WRG verstoßen worden sei. Nach § 102 Abs. 5 WRG hat eine anerkannte Umweltorganisation die Möglichkeit, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen § 104a WRG geltend zu machen. § 104a WRG besagt, dass Vorhaben, bei denen Änderungen an einem Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen würden, nur dann bewilligt werden können, wenn das Vorhaben in übergeordnetem öffentlichem Interesse ist. Es darf dazu auch keine Alternativen geben, die mit verhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Außerdem müssen alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um negative Auswirkungen möglichst zu mindern.

Die Beschwerde war zwar zulässig, wurde aber inhaltlich vom Landesverwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen.

Zu Frage 9: Um welchen konkreten Faktor Zeit wurde das Projekt alleine durch die Beschwerde und den darauffolgenden Prozess verzögert?

Vom Dezember 2018 bis Oktober 2019 wurde versucht, einen Kompromiss mit dem Naturschutzbund zu erreichen, es wurden in dieser Zeit verschiedenste Varianten geprüft.

Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde wurde am 01. Oktober 2019 erlassen.

Am 31. Oktober 2019 wurde gegen diesen Bescheid seitens des Naturschutzbundes Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben.

Diese Beschwerde wurde mit Entscheidung vom 19. Mai 2020 des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen - eine „ordentliche Revision“ gegen das Erkenntnis des LVwG war nicht zulässig. In dem Erkenntnis des LVwG wurde insbesondere ausgeführt, dass mehrere mögliche Sperrenstandorte geprüft und die Bestmöglichen, auch im Hinblick auf den Umweltaspekt, ausgewählt wurden.

Am 03. Juli 2020 wurde seitens des Naturschutzbundes die „außerordentliche Revision“ beim Verwaltungsgerichtshof gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts eingebracht.

Mit dem Bau bzw. der Umsetzung des im Jahr 2019 wasserrechtlich bewilligten Projekts wurde trotz der außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2020 begonnen. Revisionen an den VwGH kommen nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu, sondern kann diese auf Antrag gewährt werden. Einem solchen Antrag des Naturschutzbundes wurde vom VwGH mit Beschluss vom 02. September 2020 nicht stattgegeben.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Mai 2021 wurde die außerordentliche Revision als unbegründet abgewiesen.

Die Zeit, die ausschließlich durch den Einspruch gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes bis zum Baubeginn des Naturschutzbundes verloren ging, waren somit rund 6 Monate. Rechnet man die Zeit von 2018 bis Oktober 2019 dazu, wo es Gespräche mit dem Naturschutzbund gegeben hat, waren es fast zwei Jahre. Wäre die beantragte aufschiebende Wirkung im Zuge der außerordentlichen Revision beim VwGH zuerkannt worden, hätte dies den Baubeginn um weiter 8 Monate verzögert und erst ab 11. Mai 2021 mit dem Bau begonnen werden können.

Zu Frage 10: Sind die Kosten des Projekts durch die Beschwerde und die dadurch verursachten Verzögerungen ebenflass gestiegen?

Mehrkosten sind durch die normale Preissteigerung infolge Inflation und der jährlichen Baukostensteigerung entstanden.

Zu Frage 11: Gab es Unterschiede bei den Kosten hinsichtlich des Alternativvorschlags des Salzburger Naturschutzbundes gegenüber der geplanten Verbauung?

Alternativvorschlag des Naturschutzbundes wären einerseits zwei Bauwerke am Kirchentalgraben gewesen, was zu Mehrkosten von rund € 500.000,-- geführt hätte. Ein weiterer Alternativvorschlag mit der Ausleitung in den Seitenschluss wäre in etwa kostenneutral gewesen. Jedoch war diese Variante mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundeigentümer verbunden und von diesem keine Zustimmung zu erreichen gewesen.

Zu Frage 12: Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe Beantwortung zu Frage 11.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 24. Oktober 2023

DI Dr. Schwaiger eh.